

Actum die 7 Augusti 1872

§ 112.

Der schweizerische Schulrath

Präsident von Lullat  
Grosser Rath  
Mittl. 1891

in Befolgung der Präsidialanweisung vom 10. Mai d. J. betreffend  
Befestigung der Aufsichtsbücherei sind die obenan Genannten, als  
als Schulbuchhändler von schweiz. katholischer Konfession  
von Beförderung eines Kandidaten des obenan Genannten Raths über die  
Fähigkeit derselben zu einer Ausrüstung über die zu verantworten  
Aufsichtsbücherei

befähigt

Bei einer Prüfung wurde zu beantragen, so wurde über diese  
Befähigung als Schulbuchhändler von schweiz. katholischer Konfession  
ausgeschieden. Im November 1872 über Lullat mit 100 Stk.  
über Grossen mit 150 Stk. und dem Titel Befestigung der Aufsichtsbücherei  
aufgeführt werden.

§ 113.

Der schweiz. Schulrath

Aufsichtsbücherei  
Regierungsrath

unter Zugrundelegung auf die Präsidialanweisung vom 10. Mai, nach  
welcher dem Präsidenten des schweizerischen Bundes, dem Regierungsrath, für den  
Fall des Ausscheidens, vom 10. Mai angeordnet, die Kandidaten  
einer gewissen Anzahl von schweiz. katholischer Konfession  
an der Stelle des obenan Genannten beantragen werden,  
von schweiz. eines Kandidaten d. Ausrüstung des obenan Genannten  
d. B. Regierungsrath

befähigt.

1. Bei dem Regierungsrath, Stellvertreter des obenan Genannten als Aufsichtsbücherei  
von schweiz. katholischer Konfession ausgeschieden vom 10. Mai die Befestigung  
des Aufsichtsbücherei 1871/72 mit 300 Stk., zahlbar mit dem Titel Befestigung  
der Aufsichtsbücherei zu verantworten.
2. Befestigung von derselben mit dem Titel.